

SATZUNG

der Ortsgemeinde Rothselberg

zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Selbergstraße"

vom .25. Juni. 1993...

Der Ortsgemeinderat Rothselberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 34 Abs. 4, Satz 1 Nrn. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Rothselberg gehören folgende Grundstücke zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil:

- Flurstück-Nr. 37/1
- Flurstück-Nr. 39
- Flurstück-Nr. 560
- Flurstück-Nr. 560/1
- Flurstück-Nr. 560/2 (Teilfläche)
- Flurstück-Nr. 860/1 (Teilfläche-"Selbergstraße")

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Maßstab 1 : 1.000) grün umrandet.

§ 2 Abrundung

Folgende Außenbereichsgrundstücke werden zur Abrundung des Gebietes nach § 1 einbezogen:

- Flurstück-Nr. 38/2
- Flurstück-Nr. 38/3
- Flurstück-Nr. 42/1 (Teilfläche)
- Flurstück-Nr. 43 (Teilfläche)
- Flurstück-Nr. 860/1 (Teilfläche-"Selbergstraße")

Der Abrundungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan rot umrandet.

§ 3 Textliche Festsetzungen

Im Bereich des § 2 werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Alle Bauvorhaben im Schutzbereich der 20-kV-Freileitung bedürfen der Zustimmung der Pfalzwerke AG Ludwigshafen. Die Errichtung von Wohnzwecken dienenden Baulichkeiten sollen jedoch gänzlich außerhalb des Leitungsschutzstreifens verwirklicht werden.

Die Bauanträge für alle im Schutzstreifen der 20-kV-Leitung geplanten Vorhaben sind der Pfalzwerke AG, Betriebsabteilung Otterbach zur Stellungnahme und Zustimmung vorzulegen. Die jeweilige Freiflächengestaltung der vom Leitungsschutzstreifen berührten Grundstücke sind mit der Pfalzwerke AG einvernehmlich abzustimmen (insbesondere die Anpflanzung von Bäumen).

2. Zum Nachweis von landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe, die bei einer evtl. Bebauung von Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches entstehen werden, ist mit den Baugenehmigungsunterlagen ein qualifizierter Eingrünungsplan vorzulegen.
Entlang der nördlichen Grenze (Fl.Nr. 43) wird zu besserer Einbindung in den Außenbereich ein Pflanzgebot festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Ziff. 25a BauGB).
Für Bepflanzungsmaßnahmen werden nur einheimische Laubgehölze zugelassen.
3. Für den auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 38/2 stehenden ortsprägenden Kirschbaum wird ein Erhaltungsgebot festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Ziffer 25 b BauGB).
4. Die im Übersichtslageplan eingetragenen Sichtflächen (Sichtdreiecke) sind von jeglicher Bebauung sowie jeder Sichtbehinderung (Einfriedung, Bepflanzung usw.) über 0,80 m, gemessen über der jeweiligen Fahrbahnoberkante, freizuhalten.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Rothselberg, den 25. Juni 1993


(Klein)
Ortsbürgermeister

